

Die Lohnverrechnung 2008

Kurzfassung der wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen für 2008

Die Lohnverrechnung ist – wie alljährlich – auch im Jahr 2008 von zahlreichen Änderungen geprägt. Die im Laufe des Jahres 2007 beschlossenen Änderungen betreffen sowohl das Steuerrecht (z.B. Reisekosten-Novelle, Abgabensicherungsgesetz und Wartungserlässe zu den Lohnsteuerrichtlinien) als auch das Sozialversicherungsrecht (z.B. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007, Hausbetreuungsgesetz, Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz).

I. Übersicht über die wesentlichen Änderungen

Änderungen in der Lohnsteuer

- ✓ Neuregelung der Reisekosten
- ✓ Erhöhung des Pendlerpauschales und Einführung eines Pendlerzuschlages
- ✓ Einführung einer Nettobesteuerung bei beschränkt Steuerpflichtigen

Änderungen in der Sozialversicherung

- ✓ Anmeldung vor Arbeitsantritt
- ✓ Schwerarbeitsverordnung und damit verbundene Meldung des Dienstgebers
- ✓ Änderung von Beitragssätzen und Gruppen

II. Lohnsteuer

1. Arbeitslohn und Arbeitnehmer

Die grundsätzlichen Definitionen des Arbeitslohns sowie des Arbeitnehmers und des Dienstverhältnisses sind unverändert geblieben (lediglich die Bezüge aus der neuen Selbständigenvorsorge werden ab 2008 ebenfalls als Arbeitslohn definiert).

2. Berechnung der Lohnsteuer

Der Steuertarif ist unverändert geblieben, sodass es für 2008 keine neuen Lohnsteuertabellen gibt.

3. Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen wie z.B.:

- Einkünfte für eine begünstigte Auslandstätigkeit
- Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (bis 300 EUR jährlich),
- freiwillige soziale Zuwendungen und Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
- freie oder verbilligte Mahlzeiten sowie die Abgabe von Essensbons bis EUR 4,40 bzw. EUR 1,10.
sind unverändert geblieben.

Die Steuerbefreiungen

- von Vorteilen aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (bis 365 Euro jährlich) und dabei empfangene Sachzuwendungen (bis 186 Euro jährlich) wurden entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis im Gesetz verankert
- von an Arbeitgeber gezahlten Altersteilzeitgeldern wurde im Gesetz klargestellt
- von Taggeldern als Reiseaufwandsentschädigungen wurde neu geregelt

4. Sachbezüge

Die Sachbezugswerte 2008 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert:

- Privatnutzung eines Firmenwagens: 1,5% der Anschaffungskosten, maximal 600 EUR (bei nicht mehr als 500 km Privatfahrten monatlich: 0,75% bzw. 300 EUR).
- Zinsensparnis bei Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen: 3,5% soweit der Freibetrag von 7.300 EUR überschritten wird
- Abstell- oder Garagenplatz in parkraumbewirtschafteten Zonen: 14,53 EUR pro Monat
- Firmenwohnung

Baujahr	Dienstwohnungen für Hausbesorger und Portiere	andere Dienstwohnungen	Wohnungen in Eigenheimen, Einfamilienhäusern u. dgl.
	EUR	EUR	EUR
bis 1949	0,94	1,16	1,45
1950 bis 1960	1,23	1,45	1,81
1961 bis 1970	1,45	1,81	2,18
1971 bis 1980	1,67	2,18	2,61
1981 bis 1992	1,96	2,61	3,05
ab 1993	2,10	2,76	3,27

Die Quadratmeterpreise beinhalten auch die Betriebskosten (bei Kostentragung durch Arbeitnehmer 20% Abschlag), nicht aber die Heizungskosten (bei Kostentragung durch Arbeitgeber ganzjähriger Heizkostenzuschlag von 0,58 EUR je m²).

- Strom: jeweils günstigster regionaler Tarif für private Haushalte
- Volle freie Stationen: 196,20 EUR monatlich.

5. Pendler-Pauschale

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag und – unter gewissen Voraussetzungen – durch das Pendler-Pauschale berücksichtigt (Antrag L 34 beim Arbeitgeber). Die Beträge wurden ab Juli 2007 erhöht und betragen für das Jahr 2008:

Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar:

einfache Fahrtstrecke

20 km bis 40 km:	546 EUR jährlich, 45,50 EUR monatlich
40 km bis 60 km:	1.080 EUR jährlich, 90,00 EUR monatlich
über 60 km:	1.614 EUR jährlich, 134,50 EUR monatlich

Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar:

einfache Fahrtstrecke

2 km bis 20 km:	297 EUR jährlich, 24,75 EUR monatlich
20 km bis 40 km:	1.179 EUR jährlich, 98,25 EUR monatlich
40 km bis 60 km:	2.052 EUR jährlich, 171,00 EUR monatlich
über 60 km:	2.931 EUR jährlich, 244,25 EUR monatlich

Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind.

6. Reisekostenersätze

Mit der Reisekosten-Novelle 2007 wurden die Reisekosten nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof neu geregelt. Dabei wurde die grundlegende Unterscheidung zwischen Reisekosten aufgrund lohngestaltender Vorschriften und anderen Reisekosten beibehalten, verschiedene Berechnungen und Auswirkungen wurden aber neu gestaltet. Folgende Eckpunkte umfasst die Neuregelung ab 2008

- Trennung in Reisekostenvergütungen, Tagesgelder und Nächtigungsgelder bei Dienstreisen allgemein und steuerfreie Tagesgelder aufgrund lohngestaltender Vorschriften.
- Ausdrückliche Regelung der Steuerfreiheit von Ersätzen für Familienheimfahrten.
- Für die Steuerfreiheit der Fahrtkosten (Art des Ersatzes, Höhe und Begrenzung mit 30.000 km) spielt der Kollektivvertrag keine Rolle mehr.
- Bei Berechnung der Inlandstagesgelder ist alternativ die Zwölfteilung der Tagesgelder oder eine Kalendertagsabrechnung möglich.
- Bei Berechnung der Auslandstagesgelder kommt statt der Drittelung nun ebenfalls die Zwölfteilung zur Anwendung. Alternativ ist nun auch bei Auslandsreisen die Kalendertagsabrechnung möglich.
- Die pauschalen Nächtigungsgelder sind i.d.R. mit sechs Monaten limitiert, tatsächliche Nächtigungskosten bleiben auch darüber hinaus steuerfrei.
- Unverändert bleiben die analogen Befreiungen bei SV, DB, DZ und KommSt.

7. Begünstigungen für sonstige Bezüge

7.1. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Die Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezuges bleibt unverändert:

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres den Freibetrag von 620 EUR übersteigen, 6%. Sozialversicherungsbeiträge, die auf die mit einem festen Steuersatz zu versteuernden Bezüge entfallen, sind vor Anwendung des festen Steuersatzes in Abzug zu bringen. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.000 EUR beträgt.

7.2. Gesetzliche Abfertigung

Die Besteuerung der im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz geregelten „Abfertigung neu“ bleibt unverändert:

- Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an eine Mitarbeitervorsorgekasse leistet, sind im Ausmaß von höchstens 1,53 % des Entgelts nicht steuerbar
- Abfertigungen, die in Form eine Kapitalabfindung von einer Mitarbeitervorsorgekasse ausbezahlt werden, sind mit 6% zu versteuern.

Ab 2008 werden lediglich Abfertigungen aus der neuen Selbständigenvorsorge steuerlich analog zur Abfertigung aus der Mitarbeitervorsorge geregelt.

Für die unter die Abfertigung „alt“ fallenden Abfertigungen besteht nach wie vor die Begünstigung mit 6% bzw. der so genannten Vervielfacherlohnsteuer.

7.3. Freiwillige Abfertigung

Die Begünstigungen des § 67 Abs. 6 EStG gelten nur für alle vor dem 1.1.2003 begründeten Dienstverhältnisse. Für alle nach dem 31.12.2002 beginnenden Dienstverhältnisse, die unter das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz fallen, sind die Bestimmungen nicht mehr anwendbar. Lediglich für Personen, die mangels arbeitsrechtlicher Dienstnehmereigenschaft nicht unter das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz fallen (z.B. Vorstände einer AG, Geschäftsführer einer GmbH mit einer Beteiligung bis zu 25% mit Sperrminorität), steht die Begünstigung für freiwillige Abfertigungen weiterhin zu.

7.4. Diensterfindung und Verbesserungsvorschläge

Vergütungen für Diensterfindungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge sind in Höhe eines (zusätzlichen) um 15 % erhöhten Jahressechstels mit dem festen Steuersatz von 6 % begünstigt.

7.5. Sonstige Bezüge

Die zu versteuernden sonstigen Bezüge bleiben im Wesentlichen unverändert. Eine Änderung gibt es lediglich bei Nachzahlungen und Pensionsabfindungen.

- Vergleichssummen: nach der Monatstabelle (1/5 bleibt dabei steuerfrei); für Zeiträume, für die eine Anwartschaft gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse besteht, gibt es zusätzlich als Begünstigung 7.500 EUR mit dem festen Steuersatz von 6%.
- Kündigungsentschädigungen nach der Monatstabelle (1/5 bleibt dabei steuerfrei).
- Nachzahlungen nach der Monatstabelle (1/5 bleibt dabei steuerfrei). Neu geregelt wurde allerdings, dass Bezüge für das Vorjahr, die bis zum 15. Februar ausgezahlt werden, als im Vorjahr zugeflossen gelten. Der Arbeitgeber kann diesfalls durch Aufrollen der Lohnzahlungszeiträume des Vorjahres die Lohnsteuer neu berechnen oder die Bezüge dem Dezember des Vorjahres zuordnen.
- Aufteilung der Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub auf laufende Bezüge und sonstige Bezüge.

8. Begünstigungen für Zulagen und Zuschläge

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind unverändert bis 360 EUR (bei überwiegender Nachtarbeit 540 EUR) monatlich steuerfrei. Zusätzlich dazu sind Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, maximal 43 EUR monatlich, steuerfrei.

Als Überstundenzuschläge gelten auch Zuschläge für Mehrarbeit, die sich aufgrund der verkürzten kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ergibt. Dies gilt jedoch nicht für Mehrarbeitszeitenzuschläge (25%) im Zusammenhang mit einer Teilzeitbeschäftigung. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit geleistet werden, die an einem Sonn-, Feiertag oder in der Nacht erbracht wird.

9. Aushilfskräfte, besondere Gruppen von Arbeitnehmern

Die Lohnsteuer von Aushilfskräften, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt sind und ausschließlich körperlich tätig werden, beträgt weiterhin 2% vom Bruttobezug. Der Taglohn darf allerdings nicht mehr als 55 EUR bzw. der Wochenlohn nicht mehr als 220 EUR betragen.

10. Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, Abrechnung für Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Die Abfuhr der Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, hat spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an das Finanzamt der Betriebsstätte zu erfolgen. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen (neu ab 2008).

11. Lohnzettel

Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte oder dem sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Der Lohnzettel hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Daten und die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten.

Die Übermittlung der Lohnzettel hat grundsätzlich folgendermaßen zu erfolgen:

- elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres,

- papiermäßig auf dem amtlichen Vordruck (wenn dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist) bis Ende Jänner
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis Ende des Folgemonats zu übermitteln.
- bei Eröffnung eines Konkurses ist ein Lohnzettel bis Ende des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. In diesem Fall ist ein Lohnzettel bis zum Tag der Konkurseröffnung, im Falle eines Anschlusskonkurses bis zum Tag der Ausgleichseröffnung auszustellen.

12. Lohnsteuerprüfung, Mitwirkung (§§ 86 bis 89 EStG)

Lohnsteuerprüfungen (§ 86 EStG), Sozialversicherungsprüfungen (§ 41 a ASVG) und Kommunalsteuerprüfungen (§ 14 KommStG) sind gemeinsam durchzuführen. Die Prüfung wird dabei im Regelfall von einem Prüforgan (aus dem Bereich der Sozialversicherung oder der Finanzverwaltung) durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt, der auch die Grundlage für die jeweiligen Bescheide darstellt. Bei den Selbstbemessungsabgaben Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) werden aufgrund einer entsprechenden Judikatur auf dem Bescheid nunmehr die gesamten Beträge und nicht nur die Abfuhrdifferenzen aufgrund der Prüfung ausgewiesen.

13. Mitteilungen gemäß § 109 a EStG

Für Leistungen von bestimmten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses müssen Mitteilungen (ähnlich den Lohnzetteln) ausgestellt werden. Die Mitteilungen sind elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres (wenn die elektronische Übermittlung unzumutbar ist, auf dem Papierformular bis Ende Jänner) vom Unternehmer sowie von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Dem Empfänger ist eine entsprechende Mitteilung bis Ende Jänner des Folgejahres auszustellen. Der Empfänger muß die erhaltenen und bestätigten Beträge in den Beilagen zur Einkommensteuererklärung gesondert ausweisen.

Für Bagatellfälle (Fälle, bei denen das Honorar im Einzelfall nicht mehr als 450 EUR bzw. für ein Kalenderjahr nicht mehr als 900 EUR beträgt) kann die Mitteilung entfallen.

Für folgende Personen und Personenvereinigungen sind derartige Mitteilungen auszustellen z.B.:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Stiftungsvorstände
- Selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
- Kolporteurs und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 29 Z 4 EStG)
- Freie Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG)

III. Sozialversicherung

1. Meldepflichten

Dienstgeber haben ab 1.1.2008 jeden Dienstnehmer ausnahmslos vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Details in diesem Zusammenhang sind unserem Sonderrundschreiben Dezember 2007 „Anmeldung der Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt“ zu entnehmen.

2. Meldung bei Schwerarbeit

Am 1.1.2007 trat die Schwerarbeitsverordnung in Kraft, wonach Schwerarbeit dann vorliegt, wenn Tätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden. Es sind dies Tätigkeiten, die

- in Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, mindestens sechs Stunden, zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, ohne überwiegende Arbeitsbereitschaft) oder
- regelmäßig unter Hitze und Kälte in Sinne des NSchG oder
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen (bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 %) im Sinne des NSchG oder
- als schwere körperliche Arbeit, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit Männer mindestens 2000 Kilokalorien, Frauen 1400 Kilokalorien verbrauchen (Berufslisten liegen auf), oder
- zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie z.B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin, oder
- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % (sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 besteht) erbracht werden.

Auf jeden Fall gelten Zeiten nach dem NSchG als Zeiten einer Schwerarbeit, sofern ein NSchG-Zuschlag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist. Solche Zeiten nach dem NSchG, Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, die zu einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 10 % führen, und Arbeiten, die trotz Minderung der Erwerbstätigkeit von 80 % erbracht werden, müssen nicht gemeldet werden, Aufzeichnungen sind aber zu führen. Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem eine oder mehrere Tätigkeiten im obigen Sinne zumindest an 15 Kalendertagen ausgeübt werden.

Betroffen von dieser Meldepflicht sind männliche Versicherte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weibliche Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Zu melden sind

1. alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen;
2. die Namen und Versicherungsnummern der Personen die Schwerarbeit verrichten;
3. die Dauer der Tätigkeiten.

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung der oben beschriebenen Tätigkeiten folgt, zu erstatten, erstmals also spätestens bis Ende Februar 2008. Auch die Schwerarbeitsmeldung ist grundsätzlich mit ELDA zu erstatten; die Meldung in Papierform ist auch hier in Ausnahmefällen gestattet. Aufzuzeichnen sind die Art der ausgeübten Tätigkeit sowie die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit. In Zweifelsfällen sollte eine Meldung oder eine Anfrage bei der Gebietskrankenkasse erfolgen, um allfällige spätere Schadenersatzforderungen des Dienstnehmers zu vermeiden.

3. Beitragsgrundlage (§§ 44 ff. ASVG)

Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen, bei Dienstnehmern somit das Entgelt. Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

Unter Entgelt (§ 49 Abs. 1 ASVG) sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst-(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst-(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. Trinkgelder) erhält. Die Untergrenze des Entgelts stellt somit der arbeitsrechtliche Anspruch dar. Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG) sind als Entgelt nur unter den im ASVG ausdrücklich genannten Bestimmungen (d. h. im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage) zu berücksichtigen. Der Katalog der Befreiungen von der SV-Beitragspflicht (§ 49 Abs. 3 ASVG; z. B. Auslagenersätze, Reisekostenvergütungen, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen, Abfertigungen, Jubiläumsgeschenke, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) wurde ergänzt durch die Ausnahme, dass bei Au-pairs der Wert der freien Station samt Verpflegung, Beträgen, die der Dienstgeber für den privaten Krankenversicherungsschutz bezahlt, und Beträgen, die der Dienstgeber für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, nicht der Sozialversicherung unterliegen. Durch eine Änderung des ASVG wurde rückwirkend mit 1.1.2005 klargestellt, dass auch freie Dienstnehmer Aufwendungen aufgrund von Dienstverrichtungen (Reisevergütungen) sozialversicherungsfrei erhalten können.

4. Geringfügig Beschäftigte (§ 5 Abs. 2 ASVG)

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

- für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und das Durchschnittsentgelt **26,80 EUR täglich oder insgesamt 349,01 EUR** nicht übersteigt oder
- für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und als Entgelt nicht mehr als 349,01 EUR monatlich gebühren.

Folgendes hat der Dienstgeber hinsichtlich der geringfügig Beschäftigten zu beachten:

- ✓ Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das **Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (523,52 EUR)**, dann muss der Dienstgeber lediglich den Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,4 % leisten (Beitragsgruppen: N 14 Arbeiter, N 24 Angestellte, L 14 freie Dienstnehmer Arbeitertätigkeit, M 24 freie Dienstnehmer Angestelltentätigkeit).
- ✓ Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (523,52 EUR), dann muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten eine Dienstgeberabgabe laut Dienstgeberabgabegesetz in Höhe von 16,4 % + 1,4 % Unfallversicherungsbeitrag (Summe daher 17,8 %) leisten (Beitragsgruppe N 72).

5. Höchstbeitragsgrundlagen

Die *Höchstbeitragsgrundlagen betragen 2008*

- bei den laufenden Bezügen (Arbeitslosen-, Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung) 3.930 EUR monatlich, 131 EUR täglich (die Höchstbeitragsgrundlagen gelten auch für die Kammerumlage, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Landarbeiterkammerumlage, den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, den IESG-Zuschlag und den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz),
- bei den Sonderzahlungen (SZ) 7.860 EUR (von Sonderzahlungen sind keine Landarbeiterkammerumlage, (Ausnahme in Kärnten) keine Kammerumlage und kein Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten).

6. Beitragssätze

Aufgrund der Reform des Gesundheitswesens wurden der Krankenversicherungsbeitrag um 0,1% befristet bis einschließlich 2008 angehoben und weiters die Harmonisierung der KV-Beiträge sowie der Ergänzungsbeitrag für Privatunfälle eingeführt. Zusätzlich werden ab 1.1.2008 die Beitragssätze in der Krankenversicherung um 0,15 % angehoben. Diese Erhöhung trägt bei Arbeitern und Arbeiterlehrlingen zur Gänze der Dienstgeber, bei Angestellten und Angestelltenlehrlingen, freien Dienstnehmern, Landarbeitern und sonstigen Dienstnehmern trägt der Dienstgeber 0,08 %, der Dienstnehmer 0,07 %.

Die Beitragsgruppen und Beitragssätze 2008 sind den Dienstgeberinformationen der jeweiligen Landesstelle der Gebietskrankenkasse zu entnehmen.

7. Befreiung von Unfallversicherungsbeiträgen und Wohnbauförderungsbeiträgen nach dem Neufög

Die durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) eingeführte Befreiung hinsichtlich der Wohnbauförderungsbeiträge und der Unfallversicherungsbeiträge für Betriebe, die nach dem 1. 5. 1999 neu gegründet werden, gilt unbefristet weiter. Neu gegründete Betriebe müssen im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten vom Entgelt ihrer Dienstnehmer, freien Dienstnehmer und Lehrlinge keine Wohnbauförderungsbeiträge und keine Unfallversicherungsbeiträge (Vordruck Neufög 1) entrichten.

8. Bonus-Malus-Berechnung

Stellt der Dienstgeber einen Dienstnehmer ein, der das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, dann entfällt der Dienstgeberanteil des Arbeitslosenversicherungsbetrages (3%; „Bonus“). Voraussetzung für den Bonus ist somit:

- Der Dienstnehmer hat bei Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet.
- Das Dienstverhältnis muss auf unbestimmte Zeit oder zumindest für einen Monat durchlaufend arbeitslosenversicherungspflichtig sein.
- Der Dienstnehmer darf in den letzten drei Jahren vor dem Neueintritt nicht beim selben Dienstgeber beschäftigt gewesen sein, es sei denn, er hatte bei Beendigung des ersten Beschäftigungsverhältnisses bereits das 50. Lebensjahr vollendet und war bereits ein „Bonusfall“.
- Der Dienstnehmer darf nicht innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer GesnbR von einem Unternehmen zum anderen wechseln.

Beitragsgruppen sind J1 für Arbeiter und Y1 für Angestellte.

Wird das Dienstverhältnis mit einem Dienstnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, beendet, so hat der Dienstgeber eine einmalige Maluszahlung zu entrichten, der folgendermaßen berechnet wird:

- Ab Vollendung des 50. Lebensjahres beträgt der Grundbetrag 20 % der letzten vollen Beitragsgrundlage;
- 1. Erhöhung: Mit jedem vollendeten Vierteljahr erhöht sich der Malus um 15 % bis zu einem Höchstausmaß von 260 %. Ab der Vollendung des 56. Lebensjahres verringern sich diese 260 % mit jedem weiteren Vierteljahr um 15 % bis auf ein Mindestausmaß von 80 %.
- 2. Erhöhung: Der so errechnete Betrag erhöht sich noch um 2 % für jedes vollendete Dienstjahr, das dem 10. Dienstjahr folgt, höchstens jedoch um 30 %.

Beitragsgrundlage ist die letzte allgemeine volle Monatsbeitragsgrundlage inkl. anteiliger Sonderzahlungen. Die Beitragspflicht besteht in jedem Fall der Auflösung, ausgenommen:

- der Dienstnehmer war nicht länger als zehn Jahre im Betrieb beschäftigt,
- Kündigung durch den Dienstnehmer,
- Austritt ohne wichtigen Grund oder aus gesundheitlichen Gründen,
- vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung,
- Erreichung der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension (das Pensionsantrittsalter von 56,5 Jahren bei Frauen bzw. 61,5 Jahren bei Männern wird ab 1.7.2004 erhöht; zwei Monate/Quartal 2004, ein Monat/Quartal ab 2005 bis 2014) bzw. Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (Achtung: Das gilt nicht bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer die Voraussetzungen für die sog. „Korridor pension“ erfüllt).
- Betriebsstilllegung bzw. Teilstilllegung,
- Wiedereinstellungsvereinbarung bzw. –zusage.

Die Beitragsgruppen für Malusfälle sind N35 für Arbeiter und N45 für Angestellte.

9. Beitragsabrechnung (Lohnsummenverfahren)

Die Beitragsabrechnung hat grundsätzlich im Lohnsummenverfahren zu erfolgen. Dabei werden die Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge vom Dienstgeber berechnet und ohne Vorschreibung durch die Gebietskrankenkasse eingezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird ein Beitragsgrundlagennachweis im Rahmen des Lohnzettels erstellt, in dem dann die individuellen Beitragsgrundlagen aufscheinen.

Die Beitragsvorschreibung direkt durch die Gebietskrankenkasse kommt nur auf Verlangen für Betriebe mit weniger als 15 Dienstnehmern zu Anwendung.

10. Zuschüsse durch die AUVA

Die AUVA leistet seit 1.10.2002 einen Zuschuss bei Freizeit- und Arbeitsunfällen und seit 1.1.2005 auch für normale Krankenstände in Höhe von 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts einschließlich darauf entfallender Sonderzahlungen für die Dauer von je max. 42 Kalendertagen pro Arbeitsjahr.

Voraussetzungen bei Unfällen:

- Der verunfallte Dienstnehmer (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge usw.) ist unfallversichert.
- Der Unternehmer beschäftigt in der Regel weniger als 51 Dienstnehmer, wobei diese Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn
 - pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmer und an nicht mehr als 30 Tagen pro Jahr nicht mehr als 75 Dienstnehmer beschäftigt waren,
 - max. 53 Dienstnehmer beschäftigt werden und die Zahl 50 nur deshalb überschritten wird, weil Lehrlinge und begünstigte Behinderte im Unternehmen beschäftigt werden.
- Die Antragstellung erfolgt nach Ende der Entgeltfortzahlung (tunlichst elektronisch).
- Die Arbeitsunfähigkeit dauert länger als drei Kalendertage.
- Der Unfall hat sich nach dem 30.9.2002 ereignet.

Voraussetzung bei Krankenständen:

- Der Dienstgeber beschäftigt regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer (siehe oben).
- Der Dienstnehmer erhält Entgeltfortzahlung (daher auch für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer).
- Die Arbeitsunfähigkeit dauert länger als zehn aufeinander folgende Kalendertage.
- Ab dem elften Tag wird für höchstens 42 Kalendertage 50 % des fortgezahlten Entgelts, wobei Sonderzahlungen mit einem Zuschlag von 8,34 % berücksichtigt werden, rückerstattet (für die ersten zehn Kalendertage erfolgt keine Erstattung). Die Rechtsmeinung der AUVA, wonach max. 32 ausbezahlt werden, da die ersten zehn Tage Selbstbehalt auf das Höchstausmaß von 42 Tagen anzurechnen ist, wurde vom OGH nicht bestätigt. Laut OGH ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass die Auszahlung vom 11. bis zum 52. Tag zu erfolgen hat (OGH vom 17.8.2006, 10 ObS 123/06w).
- Diese Tage müssen nach dem 31.12.2004 liegen.
- Die Antragstellung erfolgt nach Ende der Entgeltfortzahlung (tunlichst elektronisch).

Der Antrag ist für Unfälle und für Krankenstände bei der jeweiligen Landesstelle der AUVA (entsprechende Formulare sind unter www.sozialversicherung.at abrufbar) zu stellen.

11. E-Card und Service-Entgelt

Der Dienstgeber hat jährlich ein Service-Entgelt für die E-Card in Höhe von 10 Euro pro Jahr einzuheben und an die Gebietskrankenkasse abzuführen. Einzuheben ist es für alle am 15.11. krankenversicherten

- Dienstnehmer;
- Lehrlinge;
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis;
- freien Dienstnehmer;
- Dienstnehmer, die infolge von Krankheit mindestens die Hälfte des Entgelts fortbezahlt bekommen;
- Ehegatten oder Lebensgefährten, die als Angehörige am 15.11. mitversichert sind (sofern der Dienstgeber davon Kenntnis hat);
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt und Bezieher einer Kündigungsentschädigung.

Nicht einzuheben ist es für

- Dienstnehmer, die am 15.11. kein Entgelt mehr erhalten (z.B. Wochengeld, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst);
- Dienstnehmer, die infolge von Krankheit weniger als die Hälfte des Entgelts fortbezahlt bekommen;
- geringfügig Beschäftigte;
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden;
- als Angehörige geltende Kinder.

12. Freie Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer werden ab 1.1.2008 in die Arbeitslosenversicherung (6 %), in den Insolvenzschutzfonds (0,55 %) und in die betriebliche Mitarbeiter und Selbständigenvorsorge (BMSVG) einbezogen (1,53 %). Ab 1.1.2008 werden sie auch Mitglieder bei der Arbeiterkammer und damit arbeiterkammerumlagenpflichtig (0,5 %). Da sie auch Kranken- und Wochengeld wie Dienstnehmer bekommen, wird auch ihr Krankenversicherungsbeitrag auf 7,65 % angehoben. Insgesamt beträgt die Beitragsleistung für freie Dienstnehmer damit 40,43 % (bisher 31,3 %), davon trägt der freie Dienstnehmer 17,62 % (bisher 13,85 %) und der Dienstgeber 22,81 % (bisher 17,45 %). Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und in die Abfertigung „neu“ (BMSVG) erfolgt auch für freie Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2008 begonnen haben.

13. Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche (oder eine kürzere kollektivvertragliche) Normalarbeitszeit unterschreitet. Arbeitnehmer sind zur Mehrarbeit nur verpflichtet, wenn dies zumindest vertraglich vereinbart wurde, erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen. Wird Mehrarbeit geleistet, gebührt ab 1.1.2008 ein Zuschlag von 25 %. Dieser Zuschlag fällt nicht an, wenn diese Stunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich (1:1) ausgeglichen wurden oder die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb einer Gleitzeitperiode nicht überschritten wird. Ist die Mehrarbeit (Differenz zwischen gesetzlicher Arbeitszeit von 40 Stunden und kollektivvertraglich verkürzter Vollarbeitszeit) für Vollzeitbeschäftigte zuschlagsfrei, dann ist sie das in diesem Ausmaß (z.B. 1,5 Stunden) auch für die Teilzeitbeschäftigten. Die Abgeltung des 25%igen Mehrarbeitszuschlages durch Zeitausgleich kann vereinbart werden.

Werden die Zuschläge ausbezahlt, unterliegen sie zur Gänze der SV-Pflicht.

IV. Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)

Der DB beträgt weiterhin 4,5% der Beitragsgrundlage und ist bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu entrichten. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 EUR, so verringert sie sich um 1.095 EUR. Werden Arbeitslöhne für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist der Dienstgeberbeitrag bis zum 15. Februar abzuführen.

Für neu gegründete Betriebe besteht im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten eine Befreiung vom Dienstgeberbeitrag.

V. Zuschlag zum DB (DZ)

Die als DZ bezeichnete Kammerumlage 2 setzt sich aus einer Bundeskammer- und einer Landeskammerumlage zusammen, wobei die Landeskammern Kärnten und Steiermark für 2008 die LKU um 0,01 % gesenkt haben. Für das Jahr 2008 beträgt daher der DZ (vorbehaltlich Änderungen bei den LKU):

Bundesland	DZ 2008	davon LKU	davon BKU
Wien	0,40 %	0,25 %	0,15 %
Oberösterreich	0,36 %	0,21 %	0,15 %
Salzburg	0,43 %	0,28 %	0,15 %
Tirol	0,44 %	0,29 %	0,15 %
Vorarlberg	0,39 %	0,24 %	0,15 %

Bemessungsgrundlage ist die DB-pflichtige Lohnsumme. Zur Entrichtung des DZ sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, die Kammermitglieder im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes sind.

Für neu gegründete Betriebe besteht im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten eine Befreiung vom Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Befreiung nach dem NEUFÖG analog zur DB-Befreiung).

VI. Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist von der Summe der Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind, zu entrichten. Die Kommunalsteuer beträgt weiterhin 3 % der Bemessungsgrundlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 EUR, so verringert sie sich um 1.095 EUR. Werden Arbeitslöhne für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Kommunalsteuer bis zum 15. Februar abzuführen.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat der Unternehmer der Gemeinde eine Steuererklärung

- bis Ende März des Folgejahres abzugeben.

Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde ist zusätzlich

- binnen einen Monats ab Schließung der Betriebsstätte an diese Gemeinde eine Steuererklärung mit der Bemessungsgrundlage dieser Gemeinde abzugeben.



Nützen Sie unser neues ONLINE SERVICE im Bereich der Personalverrechnung. Über unsere Homepage www.wth.cc und www.wtw.cc (Rubrik Personalverrechnung) oder direkt über www.pro-lohn.com können Sie bequem online An-, Ab- und Änderungsmeldungen durchführen und finden nützliche Vorlagen und Formulare (z.B. Musterverträge, Arbeitszeitaufzeichnungen etc.).

Wir stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung

Ansprechpersonen:

Broger Reinhold

Mag. Erharter Stefan

Miggitsch Maria

Telefon

05335/2894-16

05335/2894-15

05335/2894-15

E-Mail

reinhold.broger@wth.cc

stefan.erharter@wth.cc

maria.miggitsch@wth.cc

Ihr WTH Team